

## Merkblatt Absenzen und Dispensationen

### Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen nicht zur Schule zu schicken.

Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.

Die Verantwortung für diese "Selbstdispensation" liegt allein bei den Eltern.

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden.

Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortag schriftlich über den beabsichtigten Bezug zu orientieren.

Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet.

Im Sinne eines geordneten Schulbetriebs resp. eines gemeinsamen Abschlusses der obligatorischen Schulzeit ist der Bezug von Halbtagen an speziellen Schulanlässen (z.B. Sporttag, Schulfest) und in den letzten 2 Schulwochen der 9. Klasse nicht sinnvoll und unerwünscht.

### Nicht voraussehbare oder voraussehbare entschuldigte Absenzen

Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit und Todesfall in der Familie des Kindes
- Äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung
- Arzt- und Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapien, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können
- Prüfungsaufgebote
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- Bis zu 2 Tagen für den Wohnungswechsel der Familie

Die Schule ist sobald wie möglich zu benachrichtigen. Die Klassenlehrperson erhält umgehend und unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung; in besonderen Fällen kann sie auch ein Arztzeugnis verlangen.

### Dispensation

Eine Dispensation kann insbesondere aus folgenden Gründen beantragt werden:

- Für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können.
- Bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur.
- Im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen.
- Auf Antrag der Erziehungsberatung, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes
- Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote.
- Bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder aus familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist (vgl. Brief vom 13.8.07: „Gesuche von Eltern für Familienferien während der Schulzeit“).  
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr dispensiert werden.

Dispensationsgesuche sind **spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn** der entsprechenden Schulleitung schriftlich einzureichen (wenn mehrere Kinder der gleichen Familie betroffen sind, genügt ein Gesuch). Gesuche für Schnupperlehren sind spätestens zwei Wochen vor Beginn einzureichen (Bestätigung des Betriebes beilegen).

### Strafbare Schulversäumnisse

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Stellt die Schulkommission von den Eltern verschuldete Schulversäumnisse fest, erstattet sie nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige.

Zudem werden unentschuldigte oder unbewilligte Absenzen im Beurteilungsbericht / Zeugnis eingetragen.